

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2024

Nr. 2024/606

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» zur Erreichung einer Erwerbsquote von 40 Prozent und Mittelverwendung

1. Ausgangslage

Am 1. November 2023 hat der Bundesrat entschieden, den Schutzstatus S bis mindestens am 4. März 2025 nicht aufzuheben und zugleich das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) bis zum gleichen Datum zu verlängern. Die Verlängerung des Programms S ist mit den Vorgaben verbunden, dass die Integration von Personen mit Status S gemäss den jeweiligen kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) und der Integrationsagenda Schweiz (IAS) zu erfolgen hat und Massnahmen zu treffen sind, um bis Ende 2024 die Erwerbsquote auf 40 Prozent zu erhöhen. Mit RRB Nr. 2024/225 vom 20. Februar 2024 hat der Regierungsrat die entsprechende Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) über die Umsetzung des Programms S beschlossen. Zugleich wurde das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) beauftragt, koordinierend für alle betroffenen kantonalen Ämter und Dienststellen sowie den Einwohnergemeinden und Sozialregionen einen Massnahmenplan zur Erreichung der Zielerwerbsquote auszuarbeiten. Die Steuerung bzw. die Koordination dazu hat im Rahmen der IIZ-Struktur zu erfolgen.

Zur Erarbeitung des genannten Massnahmenplans wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, zusammengesetzt aus Vertreterinnen und Vertretern des Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Sozialregionen, der betroffenen Amtsstellen, namentlich dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH), dem AGS sowie den kantonalen Wirtschaftsverbänden, dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn und der Solothurner Handelskammer. Der Massnahmenplan wurde auf der Basis des Integralen Integrationsmodells IIM erarbeitet. Das IIM gewährleistet, dass die Vorgaben des KIP 3 sowie der IAS und damit die geltenden Grundsätze der Integrationsförderung, auch die Umsetzung des Programms S, verbindlich sind. Für die Personen mit Schutzstatus S gelten daher die gleichen Bestimmungen, Prozesse und Massnahmen wie für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Besonderer Fokus wird dabei auf die Personen mit dem Potenzial zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt, bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme an (Berufs-)Bildungsmassnahmen, gelegt. Der Massnahmenplan und die damit verbundene Mittelverwendung wurden vom IIZ-EKG-Ausschuss «Arbeit und Vermittlung» zuhanden der IIZ-Leitung zur Annahme empfohlen. Das Dokument wurde der IIZ-Leitung am 20. März 2024 auf dem Zirkularweg unterbreitet.

2. Massnahmenplan

2.1 Grundsätzliches

Es wird festgestellt, dass die Erwerbsquote bei Personen mit Status S derzeit in der ganzen Schweiz und auch im Kanton Solothurn bei rund 20 Prozent liegt. Inwieweit Potenzial besteht,

diesen Wert auf 40 Prozent zu erhöhen, ist heute nicht klar. Es gilt zu beachten, dass die Konjunktur- und Arbeitsmarktlage massgebend ist, ob und wie viele Personen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat bzw. das SEM stets die «Rückkehrorientierung» bei Personen mit Status S betonte. Erst mit der Verlängerung des Programms S wurde verstärkt die «Integration» thematisiert und auch gefordert. Weitere Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt, sind die fortgeschrittene sprachliche und soziale Integration von Personen mit Status S und – aufgrund des Kriegsverlaufs – die Aussicht auf einen längerfristigen oder sogar dauerhaften Verbleib und Aufenthalt in der Schweiz.

Es ist davon auszugehen, dass die fehlende Integrations- und Aufenthaltsperspektive viele Unternehmen und Organisationen, auch im Kanton Solothurn, veranlasst hat, nur zurückhaltend Personen aus der Ukraine anzustellen oder ihnen Berufsbildungsplätze anzubieten. Hinzu kommt, dass aufgrund der regelstrukturbasierten Integrationsförderung eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteure in den Bereichen Fallführung, Bildung und Arbeit betroffen ist. Die Anforderungen an die koordinierte, interinstitutionelle Zusammenarbeit sind dementsprechend hoch.

2.2 Inhalt des Massnahmenplans

Der Massnahmenplan (vgl. Beilage) basiert auf den Vorgaben des IIM. Es wird festgestellt, dass die notwendigen Angebote bereits bestehen und geeignet sind, die Zielvorgaben des Bundes zu erreichen. Die Schwerpunkte des Massnahmenplans liegen daher nicht im Aufbau neuer Angebote, sondern in der Verstärkung und Optimierung der bestehenden Prozesse sowie in der Information und Sensibilisierung.

- Fallführung und Arbeitsintegrationsmassnahmen:
Die fallführenden Stellen der Sozialhilfe bzw. die Einwohnergemeinden laden alle erwerbs- und ausbildungsfähigen Personen mit Status S systematisch zu einem Integrationsgespräch ein. Es wird eine individuelle Hilfsplanung gemacht, welche den Fokus auf schnell umsetzbare Massnahmen zur Förderung der Teilnahme an einem Bildungsangebot oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit legt. Die Qualifizierung und Vermittlung soll konsequent in den zuständigen Strukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) bzw. bei nicht vermittelbaren Personen im Rahmen sozialhilferechtlicher Arbeitsintegrationsangebote (AMI) erfolgen. Die Beratung in Bildungsfragen erfolgt durch die kantonalen Berufsinformationszentren (BIZ).
- Sensibilisierung und Information:
Die arbeitsmarktliche Integration bzw. die Berufsbildung sind eine Verbundaufgabe der kantonalen Ämter und Dienststellen, der Einwohnergemeinden und Sozialregionen sowie der Wirtschaft. Die gemeinsame Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, der Arbeitgeber und den involvierten Behörden muss intensiviert werden. Mittels verschiedener, zielgruppenspezifischer Kommunikationsmassnahmen wird aufgezeigt, dass die Erreichung der Erwerbsquote bei Personen mit Schutzstatus S den Einsatz aller beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie eine institutionalisierte Zusammenarbeit erfordern.
- Spezifische Sensibilisierung der Wirtschaft:
Ergänzend zu den personenbezogenen Massnahmen sollen die Arbeitgeber über die Wirtschaftsverbände zur Anstellung und Ausbildung von Personen mit Status S aktiviert und motiviert werden. Es geht darum, Vorbehalten entgegenzuwirken sowie Chancen und Potenziale aufzuzeigen. Insbesondere soll darüber informiert werden, welche Arbeits- und Aufenthaltsperspektiven Personen mit einer Anstellung oder in einem Lehrverhältnis haben. Weiter gilt es, die Arbeitgebenden für die Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sensibilisieren. Der Massnahmenplan sieht weiter vor, dass zusätzliche unterstützende Instrumente geprüft werden können.

3. Finanzierung

3.1 Grundsatz der Mittelverwendung

Das SEM gewährt den Kantonen einen unveränderten finanziellen Beitrag von 250 Franken pro Person mit Schutzstatus S pro Monat (pro Person und Jahr 3000 Franken). Der Einsatz der Mittel ist grundsätzlich Sache der Kantone. Gemäss dem RRB Nr. 2024/225 vom 20. Februar 2024 gelten für den Kanton Solothurn dabei die Grundsätze der bestehenden programmatischen Grundlagen des KIP, insbesondere gilt der Regelstrukturansatz auch dahingehend, dass die Angebote aus den ordentlichen Budgets finanziert und bereitgestellt werden müssen. Die Mittel aus dem Programm S sollen grundsätzlich nach den analogen Grundsätzen, die für die Integrationspauschale bzw. für das KIP gelten, eingesetzt werden.

3.2 Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel aus dem Programm S wird wie folgt festgelegt.

3.2.1 Fallbezogene Massnahmen der Einwohnergemeinden und Sozialregionen

Der Verwendungszweck für die Einwohnergemeinden orientiert sich an dem im Rahmen von start.integration definierten Beträgen für die Integration von zugewanderten Ausländerinnen und Ausländern (Ausländern (RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 bzw. RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022)). Gestützt darauf werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- eine Pauschale von CHF 200.00 pro Erstinformationsgespräch;
- eine Pauschale von CHF 300.00 pro Integrationsgespräch.

Die Sozialregionen erbringen ihre Aufgaben der Sozialhilfe. Die Finanzierung erfolgt durch die dafür vom Bund bereitgestellten Globalpauschalen für die Sozialhilfe. Gestützt auf den vorstehenden Massnahmenplan werden die Sozialregionen angewiesen, die potentiell erwerbsfähigen Personen für ein spezifisches Fördergespräch zur Erwerbsintegration anzubieten. Sie erhalten dafür einmalig:

eine Pauschale von CHF 500.00 pro Fördergespräch.

Die Einwohnergemeinden sowie die Sozialregion gewährleisten, dass die Vorgaben des IIM und die im Massnahmenplan definierten Massnahmen eingehalten werden. Das Controlling erfolgt im Rahmen einer Berichterstattung gegenüber dem AGS. Das AGS regelt die Modalitäten in einem Kreisschreiben.

3.2.2 Fallunbezogene Massnahmen gemäss Massnahmenplan

Die nicht personen- oder fallbezogenen Massnahmen gemäss Massnahmenplan (z.B. Kosten für Tagungen, Sensibilisierungen u.ä.) können aus den Mitteln des Programm S finanziert werden. Die Koordinationsstelle Integration prüft den Einsatz der Mittel pro Massnahme individuell.

3.2.3 Finanzierung von KIP 3 Massnahmen

Die im Kanton bestehenden Angebote für die Integrationsförderung können auch von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine besucht und genutzt werden. Soweit es sich dabei um Angebote der spezifischen Integrationsförderung handelt, die im Rahmen des KIP 3 finanziert werden, sind die entstandenen Zusatzaufwendungen aus dem Programm S zu finanzieren, soweit die Mittel dafür ausreichen.

3.2.4 Spezifische Projekte und Massnahmen; Förderung der Regelstrukturen

Für spezifische Angebote und Massnahmen oder Projekte, die im Zuge der Zuwanderung von Schutzbedürftigen aus der Ukraine aufgebaut wurden oder noch aufgebaut werden, können Finanzierungs- oder Subventionsbeiträge gesprochen werden.

3.2.5 Nachbegleitung und Nachhaltigkeit

Personen, die im laufenden Jahr erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, können von den Einwohnergemeinden gegebenenfalls weiter beraten werden. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Ablösung in den ersten Arbeitsmarkt wird den Einwohnergemeinden einmalig ausgerichtet:

eine Pauschale von max. CHF 1'000.00 pro Person, die im Verlaufe des Jahres 2024 eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und diese per Ende 2024 noch ausübt.

Die Finanzierung der Nachbegleitung ist nachrangig zu den anderen Finanzierungsbeiträgen für die Sozialregionen und Einwohnergemeinden (gemäss Ziffern 3.2.1 bis 3.2.4). Die Pauschale soll dementsprechend nur dann ausgerichtet werden, wenn noch Bundesmittel verfügbar sind. Das AGS kann die Pauschale entsprechend kürzen.

3.3 Aufstellung Bundesmittel

Die Rechnung und Budgetierung der Mittel aus dem Programm S zeigt folgendes Bild:

(in Mio. CHF; 2024 = Schätzung)	2022	2023	2024
Erhalt Beiträge SEM	3.75	6.36	5.00
+ Saldo vom Vorjahr	0.00	1.60	3.43
- Grundbeitrag Einwohnergemeinden ¹	-1.33	-2.00	0.00
- Spezifische Projekte; Förderung der Regelstrukturen	-0.37	-0.11	-0.16
- KIP 3 Massnahmen (Sprache, Arbeitsmarktintegration usw.)	-0.45	-2.42	-2.89
- Umsetzung Programm S			offen
Saldo per 31.12.	1.60	3.43	5.38

Die Einwohnergemeinden und Sozialregionen erhalten neu Pauschalbeiträge für die individuellen Gespräche (vgl. Ziffer 3.2.1). ¹Diese Beiträge ersetzen den bisherigen Grundbeitrag, der den Einwohnergemeinden 2022 und 2023 ausgerichtet wurde. Die im Jahr 2024 budgetierten Mittel für die spezifischen Projekte sowie für weitere Integrationsmassnahmen gemäss KIP 3 basieren auf Hochrechnungen und Schätzungen.

Für die Massnahmen des Programms S stehen rund 5 Mio. CHF zur Verfügung.

3.4 Verhältnis zu anderen Subventions- oder Finanzierungsbeiträgen

Sollten die Mittel aus dem Programm S für die Finanzierung der Massnahmen nicht ausreichen, sind die höheren Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Kredites für das KIP 3 zu finanzieren. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird dem Regierungsrat die Umsetzung des Massnahmenplans bzw. dessen Finanzierung neu beantragt.

4. Beschluss

- 4.1 Der Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S» zur Steigerung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S und die damit verbundene Mittelverwendung werden genehmigt.
- 4.2 Die zuständigen Regelstrukturen werden in ihrem jeweiligen Bereich zur Umsetzung des Massnahmenplans beauftragt bzw. angewiesen. Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Integration, wird mit der Vollzugskontrolle beauftragt.
- 4.3 Der IIZ-EKG-Ausschuss «Arbeit und Vermittlung» kann zusätzliche Massnahmen beschliessen oder bestehende verstärken. Das Kostendach hierfür beträgt max. CHF 500'000.
- 4.4 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Koordinationsstelle Integration, wird beauftragt, die Verwendung der Mittel des Programms S im Sinne der Erwägungen vorzunehmen und über die Modalitäten eine Weisung zu erlassen.
- 4.5 Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, ist dem Regierungsrat die Umsetzung des Massnahmenplans bzw. dessen Finanzierung neu zu beantragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Massnahmenplan «Wirtschaftliche Integration – Programm S»

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, ETT, Admin (2024-032)
Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Mitglieder Arbeitsgruppe; Email-Versand durch Geschäftsstelle IIZ
Mitglieder Fachstab Asyl; Email-Versand durch AGS/ZED/ALB
Aktuariat SOGEKO
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)